

(2) Während des Hoch- und Niedergehens der Förderkübel müssen sich die Arbeiter auf der Schachtsohle unter der Schutzbühne aufhalten.

(3) Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

#### § 17

(1) Wird in Schächten zugleich auf und unter einer festen Bühne gearbeitet, so muß unter dieser eine besondere Sicherheitsbühne eingebaut werden.

(2) Schachtreparaturen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchgeführt werden. Es ist verboten, dabei ohne Sicherheitsgurt zu arbeiten. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

#### § 18

(1) Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens eine siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben. Wird Holz verwendet, so muß die zuständige Aufsichtsperson es besonders aussuchen.

(2) Schwebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

#### § 19

Die Stöße der Schächte, der Schachtausbau und die Schachteinbauten sind regelmäßig zu untersuchen. Das Nähere muß der Werksleiter bestimmen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist schriftlich niederzulegen.

### 3. Schachtausbau

#### § 20

(1) Im Schacht muß bis zur Fertigstellung des endgültigen Ausbaues ein sorgfältiger vorläufiger Ausbau mit einem Verzug der Stöße mittels Schalhölzern bis zur Schachtsohle eingebracht werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn festgestellt ist, daß das Gebirge standsicher ist.

(2) Tropfwasser ist durch geeignete Maßnahmen von dem Arbeitsplatz fernzuhalten.

(3) Für Abteuf- und Zimmerungsarbeiten im losen Gebirge (brüchig, schütterig, schwimmend) sowie bei größeren Wasserzuflüssen sind besondere Sicherungsmaßnahmen betriebsplanmäßig festzulegen.

### 4. Wegweiser

#### § 21

Auf jeder betriebenen Sohle müssen an den Schnittpunkten der wichtigsten zur Fahrung dienenden Strecken Angaben über die Strecken, die Sohle und den Fahrweg nach dem Ausfahrtschacht und nach Notausgängen deutlich sichtbar angebracht und möglichst beleuchtet werden.<sup>5</sup>

### 5. Absperrung von Grubenbauen

#### § 22

(1) Verlassene und gestundete Grubenbaue müssen zuverlässig abgesperrt sein. Sie dürfen nur von den dazu befugten Aufsichtspersonen oder in deren Beisein und von den Wettermännern (§ 136) betreten werden.

(2) Schächte, Gesenke, Rolllöcher, Überhauen u. dgl. sowie alle Zugänge zu ihnen sind so abzusperren, daß niemand hineinstürzen kann. Wer eine Absperrung (Verschluß) öffnet oder beseitigt, muß den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

(3) Füllörter von Schächten, Anschläge an Überhauen u. dgl., die dem Verkehr dienen, sind so anzulegen, daß niemand gefährdet wird; sonst ist der Verkehr umzuleiten (Umbruchörter, Verschläge u. dgl.).

### 6. Sicherung gegen Abstürzen und herabfallende Gegenstände

#### § 23

(1) Gerüste und Schwellen an Schachtöffnungen sowie die Einbauten im Schacht müssen von anhaftenden Massen und Eis regelmäßig gesäubert werden.

(2) Geförderte Bergmassen sowie sonstige Materialien und Gegenstände müssen in solcher Entfernung gelagert werden, daß sie nicht in den Schacht fallen und Personen nicht gefährden können.

(3) Fahrtrume in Schächten sind an der oberen Öffnung durch einen Deckel zu verschließen.

#### § 24

(1) Bergekästen, Schurren, Rolllöcher, Bunker, Ausragenden von Rutschen u. dgl. sind so einzurichten, daß niemand durch herausfallende Gestein oder andere Gegenstände gefährdet werden kann.

(2) Müssen Rolllöcher oder Bunker, die nicht leer sind, betreten werden, so darf dies nur unter besonderen Sicherungsmaßnahmen und in Anwesenheit einer Aufsichtsperson geschehen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

- a) Für die Arbeit ist ein sicherer Stand einzurichten.
- b) Der Arbeitende ist kurz oder doppelt anzuseilen.
- c) Die Abzugsvorrichtungen müssen geschlossen sein.

### 7. Sicherung gegen Wasser- und Wetterdurchbrüche

#### § 25

(1) Bei den Steinkohlenbergwerken, die unter jüngeren Gebirgsschichten bauen, muß unter der Auflagerungsfläche der Deckschichten ein Sicherheitspfeiler von mindestens 20 m in seigerer Mächtigkeit unverritzt stehenbleiben. Er darf nur durch Schächte und Bohrlöcher durchörtert werden.

(2) Die Bohrlöcher müssen, auch wenn sie das Steinkohlengebirge nicht erreichen, vor dem Verlassen so abgedichtet werden, daß durch sie kein Wasser in das Steinkohlengebirge eindringen kann. Über die Abdichtungsarbeiten ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion ein Betriebsplannachtrag einzureichen.

(3) Die in den Bohrlöchern durchbohrten Gesteinsschichten sind täglich in Bohrlisten einzutragen.

#### § 26

Tagesöffnungen sind gegen Überflutung zu sichern.